

Sehr geehrte Damen und Herren,

neben Regelungen zu Kontaktbeschränkungen und der Umsetzung einzelner Lockerungsmaßnahmen macht sich unsere Politik auch zum Thema Unternehmertum und Arbeitnehmer Gedanken. Die aus unserer Sicht für Sie wichtigsten Änderungen mit teilweise akutem Handlungsbedarf haben wir Ihnen folgend aufgelistet:

Wesentliche Änderungen für Arbeitnehmer

Wie schon seit längerem bekannt ist, kann jedem Arbeitnehmer ein steuer- und sozialversicherungsfreier „Corona-Bonus“ gezahlt werden. Dieser beträgt maximal 1.500,00 € und ist zusätzlich zum vereinbarten Gehalt zu zahlen. Er kann somit nicht etwaig zu zahlende Weihnachts- oder Urlaubsgelder ersetzen, sondern muss als Sonderleistung behandelt werden, welche „on Top“ kommt. Der „Corona-Bonus“ kann in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 gezahlt werden.

Für alle Unternehmen und deren Arbeitnehmer, welche von der Kurzarbeit betroffen sind, wurde letzte Woche eine Gesetzesänderung verabschiedet, welche die Möglichkeit eines Zuschusses/Aufstockung zum Kurzarbeitergeld attraktiver gestaltet. Auch hier sieht die Finanzverwaltung von einer Besteuerung ab, sodass eine steuer- und sozialversicherungsfreie Aufstockung auf bis zu 80 % des Bruttogehaltes erfolgen kann. Diese Maßnahme ist befristet bis zum 31.12.2020.

Eine Kompensation des Entgeltausfalls kann somit entweder über den Corona-Bonus erfolgen oder aber über eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf bis zu 80 % des Bruttogehaltes. Gerne können Sie auf uns zukommen, um die für Sie und Ihre Arbeitnehmer beste Möglichkeit zu ermitteln.

Wesentliche Änderungen für Unternehmer

Im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes wurde zudem festgelegt, dass ab dem 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 in der Gastronomie ein einheitlicher Umsatzsteuersatz auf Speisen von 7 % anzuwenden ist.

Auch im am 03.06.2020 beschlossenen Konjunkturpaket wurde die Umsatzsteuerthematik nochmals aufgegriffen. In der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 wird die zu entrichtende Umsatzsteuer von 19%/7% auf 16%/5% herabgesetzt. Wir bitten Sie daher sich dringend mit dieser Thematik auseinanderzusetzen und zu überlegen, wie Sie diese Aufgabe aus unternehmerischer Sicht am Besten lösen können. Wichtig ist hier, dass die von Ihnen erstellten Ausgangsrechnungen bezüglich des Umsatzsteuerausweises angepasst werden. Eine auf der Rechnung falsch/zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer ist auch in dieser Höhe an die Finanzverwaltung zu entrichten. Wir empfehlen Ihnen daher sich schnellstmöglich mit Ihren Kassenherstellern und Anbietern der Rechnungsschreibungsprogramme in Verbindung zu setzen.

Um einen stärkeren steuerlichen Effekt der in 2020 und 2021 vorgenommenen Investitionen zu ermöglichen, können bewegliche Wirtschaftsgüter (wie z.B. Pkw oder Maschinen) stärker und schneller mittels einer degressiven Abschreibung als Aufwand berücksichtigt werden. So wird durch das Konjunkturpaket ermöglicht in den Jahren 2020 und 2021 eine Abschreibung in Höhe von bis zu 25 % der Anschaffungskosten pro Jahr vorzunehmen.

Zur Existenzsicherung kleiner und mittelständischer Unternehmen, die von Corona-bedingtem Umsatzausfall betroffen sind, wird ein Programm zur Überbrückungshilfe für die Monate Juni bis August 2020 aufgelegt. Beträgt der Umsatzrückgang in diesem Zeitraum mindestens 50% gegenüber dem Vorjahr, so werden auf Antrag (Frist 31.08.2020) bis zu 50% der fixen Betriebskosten erstattet, bei einem Umsatzrückgang um mehr als 70% können bis zu 80% der fixen Betriebskosten erstattet werden. Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in den Monaten April und Mai um mindestens 60% gegenüber dem Vorjahreszeitraum rückgängig gewesen sind und deren Umsätze in den Monaten Juni bis August weiterhin unter 50% Prozent des Vorjahresniveaus liegen. Der maximale Erstattungsbetrag richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der maximale Erstattungsbetrag 9.000,00 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000,00 Euro, darüber hinaus bis zu 150.000,00 € betragen.

Zusätzlich hat das Bundesministeriums der Finanzen für Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise erhebliche Verluste in 2020 erwarten, einen pauschalen unterjährigen Verlustrücktrag zur Körperschaft- bzw. Einkommensteuer in Höhe von 15 % der Einkünfte, die den Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden (max. eine Million Euro), eingeführt. Unternehmer und Unternehmen, die bereits im Jahr 2019 Steuervorauszahlungen geleistet haben, können auf dieser Grundlage bei ihrem zuständigen Finanzamt die Herabsetzung der bislang geleisteten Vorauszahlungen für 2019 beantragen.

Der steuerliche Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 wird außerdem auf 5 Mio. EUR (10 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung) erweitert sowie ein Mechanismus (sog. Corona-Rücklage) eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.

In Ergänzung zu den von uns angeführten Informationen finden Sie folgend noch die aktuell wichtigsten Links zu den vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Informationen:

Corona-Steuerhilfegesetz

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>

Konjunkturpaket

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-konjunkturpaket-beschlossen.html>